

II-133 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

15.7.1966

75/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M e l t e r, P e t e r und Genossen  
an den Bundesminister für Finanzen,  
betreffend Änderung des Kinder- bzw. Familienbeihilfengesetzes.

-.-.-

Nach den Bestimmungen über die Gewährung von Kinder- bzw. Familienbeihilfen werden für Präsenzdienstpflichtige nur zum Teil Kinderbeihilfen bzw. Familienbeihilfen gewährt, während in manchen Fällen die Leistung ausgeschlossen ist. Alle Präsenzdienstpflichtigen haben jedoch ihrer Dienstverpflichtung nachzukommen, erhalten gleiche Verpflegung, gleiche Bekleidung und gleichen Wehrsold. Für zusätzliche Bedürfnisse sind sie demzufolge in gleicher Weise auf Zuwendungen ihrer Eltern oder sonstiger Sorgepflichtiger angewiesen.

Außerdem ist die Zuerkennung von Beihilfen in der Regel beschränkt bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. In der Einkommensteuergesetz-Novelle 1966 ist die Altersgrenze auf 27 Jahre hinaufgesetzt worden, sodaß bis zu diesem Alter von Kindern eine günstigere Steuergruppe in Anspruch genommen werden kann.

Wegen dieser Gegebenheiten richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie bereit, bei der in Aussicht genommenen Neuregelung des Familienlastenausgleichs dafür Vorsorge zu treffen, daß grundsätzlich für alle Präsenzdienstpflichtigen der Beihilfenbezug ermöglicht wird?
- 2) Sind Sie bereit, die Altersgrenze für den Anspruch auf Beihilfen von 25 auf 27 Jahre hinaufzusetzen?

-.-.-